

Satzung und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim

Satzung bezüglich der Bildung eines Seniorenbeirates in Lampertheim

Gemäß §§ 5, 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006, (GVBl. I S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am die nachfolgende Satzung und Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Seniorenbeirat (Funktion und Aufgaben)

- (1) In der Stadt Lampertheim wird ein Seniorenbeirat als Einrichtung der Stadt gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die sozialen, kulturellen und sonstigen spezifischen Interessen der älteren Einwohner Lampertheims wahr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er arbeitet dabei, soweit zweckmäßig und möglich, mit anderen Einrichtungen und Gremien zusammen, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt.

Insbesondere wirkt er mit:

- bei Planung, Durchführung und Koordinierung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- bei Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
- bei Verkehrs- und Bau- und Wohnungsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld einschließlich Barrierefreiheit,
- bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen an die städtischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat), soweit diese die Belange älterer Bürger betreffen.

- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
 - a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft,
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
 - c) Förderung des Erfahrungsaustauschs,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien,
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.

- (4) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 2 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat erhält vom Magistrat umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen besonders berühren.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Stadt zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigefügt.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Seniorenbeirat hiervon.
- (4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bzw. Ausschüsse bilden.

§ 3 Zusammensetzung/Wahlform

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Er wird in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren im Rahmen einer Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Lampertheimer Organisationen bzw. Institutionen, die aktiv Seniorenarbeit betreiben. Näheres ist in der Wahlordnung geregelt.
- (4) Das Wahlverfahren erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung.

§ 4 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist als Beirat im Sinne des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anerkannt.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Vorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Sachkosten, die für eine ordnungsgemäße Ge-

schäftsführung erforderlich sind, werden übernommen. Die Stadt stellt geeignete Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung bereit.

- (3) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates wie Stadtverordnete gemäß der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Lampertheim. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 5 Berichterstattung

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates legt dem Magistrat und dem Ausschuss für Familie, Jugend und Senioren jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates vor.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung und die Wahlordnung (nach § 3 Abs. 4) treten zum 1.6.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Lampertheim

§ 1

Wahlform und Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie der Stellvertreter/innen erfolgt durch die Delegiertenwahl. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates ist in der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (derzeit 7 Personen).
- (2) Das Wahlverfahren zur Wahl richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.

§ 2

Benennung der Delegierten

- (1) Bei der Stadt Lampertheim sind alle Institutionen, Gruppen, Verbände usw., die in der örtlichen Seniorenarbeit tätig sind, in einer Liste aufgeführt. Diese Liste wird vor jeder Wahl des Seniorenbeirates in einer Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend und Senioren festgestellt.
- (2) Jede dieser aufgeführten Institutionen kann eine Person (über 60 Jahren) als Delegierte/n benennen, welche diese bei der Delegiertenwahl vertritt.
- (3) Die Aufforderung an die in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen, eine/n Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates zu benennen erfolgt in Briefform durch die Verwaltung. Diese Aufforderung verbunden mit der Mitteilung des Wahltermins für die Seniorenbeiratswahl soll mindestens 4 Wochen vor der Wahl erfolgen.

§ 3

Wahlversammlung

- (1) Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter lädt zur Wahlversammlung ein
- (2) Die an dem Wahltag erschienenen Delegierten bilden die Wahlversammlung.

§ 4

Wahlrecht

- (1) In der Wahlversammlung wahlberechtigt und für den Seniorenbeirat wählbar ist, wer als Delegierte/r am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Auf Vorschlag aus der Mitte der Anwesenden wird durch den Bürgermeister ein/e Wahlleiter/in bestimmt. Dies kann auch ein/e Verwaltungsangehörige/r sein. Die/der Wahlleiter/in ist für die Durchführung und die Leitung des Wahlvorganges verantwortlich.
- (2) Außerdem werden aus der Delegiertenversammlung drei Stimmenzähler/innen benannt

§ 6 Wahlvorgang

- (1) Zu Beginn erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel mit 7 freien Namensfeldern.
- (2) Aus der Mitte der Wahlversammlung kann jede/r Delegierte/r Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollten gleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht.
- (3) Der Wahlleiter schreibt die Vorschläge für alle sichtbar auf.
- (4) In der anschließenden geheimen Wahl schreibt jede/r Delegierte sieben der aufgeführten Namen, die er/sie wählen will, in die Namensfelder des Stimmzettels .
- (5) Die Stimmenzähler/innen sammeln die Stimmzettel ein.
- (6) Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis
 - a) die abgegebenen Stimmen
 - b) die gültigen Stimmen
 - c) die ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der auf jede/n Kandidaten/in entfallenen gültigen Stimmen

ausweisen.

§ 7 Stimmengültigkeit

- (1) Stimmzettel ohne Namen gelten als Enthaltung
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) aus denen der Wille des Wählers nicht ersichtlich ist,
 - b) die einen Vorbehalt erhalten,
 - c) die mehr als sieben Namen enthalten.

- (3) Stimmzettel, die weniger als sieben Namen enthalten sind gültig.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Für den Seniorenbeirat gewählt sind die ersten 7 Personen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (2) Zwischen Kandidaten, die für den siebten Platz im Seniorenbeirat die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Die Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl stellen die Nachrücker für den Fall dar, dass Personen aus dem Seniorenbeirat vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden.

§ 9

Wiederholung der Wahlversammlung

Erscheinen zu der Wahlversammlung nicht mindestens zehn wahlberechtigte Delegierte, so muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl des Beirates entfällt, falls wiederum weniger als 10 wahlberechtigte Delegierte erscheinen. Erklären sich weniger als 7 Kandidaten zu einer Wahl bereit, entfällt die Wahl ebenfalls.

§ 10

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung ist von der Verwaltung eine Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl
 - Name des Wahlleiters und der Helfer
 - Die Namen und Zahl der anwesenden Wahlberechtigten (Anwesenheitsliste)
 - Wahlvorschläge
 - Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen
 - Zahl der abgegebenen Stimmen für jede/n Kandidatin/Kandidaten
 - Ergebnis einer etwaigen Auslosung
 - Ergebnis der Wahl
 - Schluss der Wahlhandlung
 - Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers

- (2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl eingesehen werden.

§ 11

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Stadt Lampertheim aufbewahrt und können nach der Neuwahl des nächsten Seniorenbeirates vernichtet werden.

§ 12

Einberufung des Seniorenbeirates nach der Wahl

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden zur konstituierenden Sitzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl von der Verwaltung eingeladen. Es ist auch möglich, dass diese Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt, wenn die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates damit einverstanden sind. In dieser Sitzung werden der/die Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und evtl. weitere Funktionsträger gewählt. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirates kann jede/r Wahlberechtigte anfechten.
- (2) Die Anfechtung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen und das Ergebnis dadurch wesentlich geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Magistrat der Stadt Lampertheim endgültig.